



**Finanzordnung (FO)**  
**des Schachverbandes Württemberg e. V.**  
(in der Fassung nach dem Verbandstag vom 28.06.2025,  
mit Änderung durch das Erweiterte Präsidium am 11.07.2026)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                             |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich.....                                                                                    | 2 |
| § 1 a Grundsätze.....                                                                                       | 2 |
| § 1 b Schatzmeister.....                                                                                    | 2 |
| § 2 Haushaltsplan .....                                                                                     | 2 |
| § 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes.....                                                | 2 |
| § 4 Jahresabschluss.....                                                                                    | 3 |
| § 5 Verfügungs- und Verpflichtungsermächtigungen .....                                                      | 3 |
| § 6 Sachliche und rechnerische Feststellung.....                                                            | 4 |
| § 7 Zahlungsverkehr.....                                                                                    | 4 |
| § 8 Anweisungsberechtigung .....                                                                            | 4 |
| § 9 Kontenvollmacht .....                                                                                   | 4 |
| § 10 Honorare und Aufwandsentschädigungen <del>Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare</del> .. | 4 |
| § 11 Gliederungen .....                                                                                     | 5 |
| § 12 Förderung von Bildung und Teilhabe (Sozialfonds).....                                                  | 6 |
| § 13 Inkrafttreten.....                                                                                     | 6 |



## Die Finanzordnung

### § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Schachverbands Württemberg e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbands. Sie ist sinngemäß auch für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der **Gliederungen** (Württ. Schachjugend, der Schachbezirke und Schachkreise **sowie deren Jugendorganisationen**) anzuwenden, **zwingende Regelungen dieser Finanzordnung bleiben jedoch vorrangig.**

### § 1a Grundsätze

**(1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung (Vollständigkeit, Einzelveranschlagung und Bruttoprinzip) aufgestellt.**

**(2) Die Buchführung hat den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.**

**(3) Buchhaltungs- und Bewirtschaftungsprozesse können auch digital erfolgen. Die elektronische Form ist der Papierform gleichgestellt.**

### § 1b Schatzmeister

**(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts-, Steuer- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:**

- a) die Aufstellung des Haushaltsplans,**
- b) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung auf Verbandsebene,**
- c) die Überwachung und Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Buchführung auch in den Gliederungen,**
- d) für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen Sorge zu tragen,**
- e) die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerunterlagen,**
- f) die Beantragung von Zuschüssen, die Erstellung von Verwendungsnachweisen und Zuwendungsbestätigungen,**
- g) die Steuerung einer nachhaltigen Finanz- und Vermögensplanung,**
- h) eine fachliche Richtlinienkompetenz gegenüber den Kassierern in den Gliederungen.**

**(2) Zur Erledigung der Arbeiten oder bei Verhinderung des Schatzmeisters kann das Präsidium alle oder einzelne Aufgaben oder Zuständigkeiten des Schatzmeisters gemäß Geschäftsverteilungsplan an ein anderes Präsidiumsmitglied oder an hauptamtliche Mitarbeiter übertragen oder Angehörige des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs zur Beratung und Prüfung hinzuziehen.**

### § 2 Haushaltsplan

Das Präsidium bringt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan ein. Der Haushaltsplan wird vom Erweiterten Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind innerhalb eines Ressorts und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbindung gegenseitig bis zu 20% deckungsfähig.

### § 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

**(1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbindung zu verwenden.**



## Die Finanzordnung

- (2) Die geplanten Ausgaben des Haushaltsjahres dürfen nicht mehr als maximal 15% der geplanten Einnahmen dieses Haushaltsjahres überschreiten und die geplanten Ausgaben dürfen nicht mehr als maximal 25% des zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen Vermögens überschreiten.
- (3) Der Verbandstag wählt einen für das Finanzwesen zuständigen Schatzmeister. Er ist zusammen mit dem Präsidium für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (4) Der Schatzmeister soll jeweils bis zum 31.08. jedes Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorlegen.
- (5) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, in dringenden Fällen der von Präsident und Schatzmeister.
- (6) Der Verband kann Rücklagen gemäß Abgabenordnung bilden. Die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen gemäß Abgabenordnung (AO) beschließt ausschließlich das erweiterte Präsidium mit den Haushaltsberatungen.**

### § 4 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen, Ausgaben und eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten des Haushaltsplanes nachzuweisen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Präsidium über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Präsidiums auf dem Verbandstag.

**(2) Die Kassenberichte der Gliederungen werden im Jahresabschluss des Verbandes gesondert ausgewiesen.**

### § 5 Verfügungs- und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Interpretation von § 5 Abs. 1:

Soweit der Haushaltsplan Einzelpositionen für bestimmte Projekte aufweist, ist mit dem Haushaltsbeschluss gleichzeitig der Verwendungsbeschluss gefasst.

**(1a) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. Das Präsidium kann Amtsträgern von Gliederungen sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle schriftliche Vollmachten zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Verpflichtungserklärungen erteilen, damit diese handlungsfähig sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Geschäfte des laufenden Betriebs und im Rahmen des jeweiligen Haushalts; der Abschluss von Verträgen mit Dauerwirkung ist hiervon ausgeschlossen und bleibt dem Präsidium vorbehalten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Vollmachtenregelung.**

(2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Verband sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

- der Präsident bis zu 2.500,- Euro
- jeder Vizepräsident bis zu 1.000,- Euro
- der Schatzmeister bis zu 1.000,- Euro

im Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.



## Die Finanzordnung

### § 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verband obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Ressortverantwortlichen. Die rechnerische Richtigkeit wird vom Schatzmeister überprüft.

### § 7 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Konten des Verbands abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein.

**(2) Preisgelder werden ausschließlich per Banküberweisung ausbezahlt. Preisträger müssen eine Bankverbindung angeben, ohne Abgabe einer Bankverbindung entfällt der erkämpfte Preisgeldanspruch.**

### § 8 Anweisungsberechtigung

Zu Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister.

Wer allein eine Verpflichtung für den Verband eingegangen ist (§ 5 Abs. 2), bedarf der Zustimmung eines anderen Anweisungsberechtigten.

### § 9 Kontenvollmacht

Verfügberechtigt über die Konten des Verbandes sind:

- der Schatzmeister
- der Präsident.

### § 10 Honorare und Aufwandsentschädigungen ~~Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare~~

~~(1) Aufwandsentschädigungen und Honorare werden durch einfachen Beschluss des Präsidiums in der Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Honorare festgelegt. Sie erlangt Geltungskraft durch Veröffentlichung im Verbandsorgan. Das Präsidium erlässt und ändert eine Honorarrichtlinie. Diese regelt insbesondere das Verfahren zur Beschäftigung von Honorarkräften, die Höhe von Honoraren und Aufwandsentschädigungen sowie verbindliche Vorgaben und Vorlagen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Verkündungsorgan in Kraft.~~

~~(2) Die Bezirke und die Schachjugend können niedrigere Sätze in eigener Zuständigkeit festlegen. Abs. 1 ist analog anzuwenden. Die Gliederungen dürfen Honorarkräfte ausschließlich nach Maßgabe der Honorarrichtlinie beschäftigen und sind an deren Vorgaben gebunden. Dies gilt für Aufwandsentschädigungen entsprechend. Sie können niedrigere Sätze in eigener Zuständigkeit festlegen.~~

~~(3) Ein Honorar kann nur gezahlt werden, wenn eine entsprechende vorherige Zusage des zuständigen Referenten oder des zuständigen Präsidiumsmitgliedes vorliegt. Ausgaben nach Abs. 1 dürfen nur vorgenommen werden, sofern im jeweiligen Haushaltstitel hierfür Mittel bereitgestellt sind. Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine Honorarvereinbarung abzuschließen und bei der Geschäftsstelle zu archivieren. Konkrete Einsätze dürfen nur beauftragt werden, wenn Haushaltsmittel bereitstehen.~~



## Die Finanzordnung

(4) Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder Honoraren selbst verantwortlich. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Grenzen nach § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes selbst verantwortlich, insbesondere wenn er Honorare oder Aufwandsentschädigungen in unterschiedlichen Funktionen, von unterschiedlichen Verbandsgliederungen oder von mehreren juristischen Personen erhält. Grundsätzlich, solange nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt der Empfänger im Verhältnis zum SVW als selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; Steuern und Sozialabgaben sind dann vom SVW nicht zu entrichten.

### § 11 Gliederungen

(1) Der SVW ist ein einheitlicher Rechtsträger, die Gliederungen sind rechtlich unselbständige Teile des Verbandes. Der Verband unterstützt seine Gliederungen in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der Gliederungen und den Möglichkeiten des Verbandes angemessen sind. Der Verband achtet das Interesse der Gliederungen, finanziell handlungsfähig zu sein.

(2) Die Kassierer der Gliederungen sowie die Vorsitzenden der Gliederung sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(3) Die Gliederungen erhalten zu Beginn des Geschäftsjahres Zuweisungen, die mit dem Haushaltsplan festgelegt werden. Gliederungen können auf ihren Anteil ganz oder teilweise verzichten.

(3a) Die Zuweisung an alle Bezirke beträgt in der Regel 15 % der Beitragseinnahmen. Der Verteilungsschlüssel auf die Bezirke ergibt sich aus einem Sockelbetrag (i.d.R. 1.000 EUR) und einem mitgliederzahlabhängigen Betrag, aus dem Quotienten der Mitglieder des jeweiligen Bezirks und des Verbandes.

(3b) Die Zuweisung an die Schachjugend setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) einem Anteil in Höhe von 75 % der im Geschäftsjahr eingenommenen Jugendbeiträge sowie
- b) einem pauschalen Anteil zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbedarfs auf Basis des eingereichten WSJ-Haushaltsplans.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zum Ende eines Geschäftsjahres dürfen die nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Um die zeitnahe und sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten, ist der Haushaltsübertrag wie folgt begrenzt: Der Übertrag darf

- a) die Summe der Gesamteinnahmen (wie Zuweisungen, Spenden, Startgelder, Eigenerträge, etc.) des laufenden und des vorausgegangenen Geschäftsjahres und
- b) maximal 10% der Beitragseinnahmen des Verbandes des ablaufenden Jahres nicht überschreiten.

Bestände, welche eine dieser Grenzen überschreitet, kann das Präsidium nach Anhörung der Gliederung in begründeten Fällen per Beschluss entweder ganz bzw. teilweise genehmigen, die Verplanung anordnen, mit künftigen Zuweisungen verrechnen bzw. diese reduzieren oder einziehen und für zentrale Verbandszwecke verwenden.

(5) Die Schachjugend:

- a) muss einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf erstellen, welcher im Haushaltsplan des SVW gesondert ausgewiesen wird und nur dann vom zuständigen Organ des Verbandes bestätigt werden darf.
- b) hat Zuwendungen Dritter (Zuschüsse, Spenden, etc.) sowie ihre Einnahmen und Eigenerträge vorrangig zur Deckung ihrer Ausgaben einzusetzen.



## Die Finanzordnung

### **§ 12 Förderung von Bildung und Teilhabe (Sozialfonds)**

**Ziel ist die Förderung von Teilhabe und Bildung im Sinne der sozialen Dimension von Nachhaltigkeit. Dafür erlässt das Präsidium eine Richtlinie.**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung wird durch das Erweiterte Präsidium beschlossen und im Verbandsorgan bekanntgemacht.